

99094002019002

Rechtsdienstleistungen (Inkasso und Rechtsdienstleistungen nach ausländischem Recht) – Registrierung, Löschung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000615-99094002019002/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99094002019002
Leistungsbezeichnung I	Rechtsdienstleistungen (Inkasso und Rechtsdienstleistungen nach ausländischem Recht) – Registrierung, Löschung
Leistungsbezeichnung II	Rechtsdienstleistungen (Inkasso und Rechtsdienstleistungen nach ausländischem Recht) – Registrierung, Löschung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 13 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) – Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung • § 16 RDG – Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters; Verordnungsermächtigung • § 17 RDG – Löschung von Veröffentlichungen; Verordnungsermächtigung • Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDV) – Einzelheiten zu den Registrierungsvoraussetzungen und dem Registrierungsverfahren
Teaser	Sie müssen im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen sein, wenn Sie die nachstehenden außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen entgeltlich erbringen möchten:
Volltext	Sie müssen im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen sein, wenn Sie die nachstehenden außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen entgeltlich erbringen möchten: • Inkassodienstleistungen • Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht (kann auf die Teilbereiche "gewerblicher Rechtsschutz" und "Steuerrecht" beschränkt werden) • Rentenberatung auf folgenden Gebieten: • gesetzliche Renten- und Unfallversicherung • soziales Entschädigungsrecht sowie sonstiges Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrecht mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente • betriebliche und berufsständische Versorgung

Modul

Sachverhalt

Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in anderen als den genannten Bereichen dürfen Sie nur in dem Umfang erbringen, wie es das Rechtsdienstleistungsgesetz oder andere Gesetze erlauben.

Befugnis zum Erbringen außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Sinn des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) ist, die rechtsdienstleistende Tätigkeit ohne Abstriche an der Qualität mehr Sachkundigen als bisher zu öffnen. So können Sie Rechtsdienstleistungen nun beispielsweise auch im Zusammenhang mit anderen – insbesondere wirtschaftlichen – Tätigkeiten erbringen, wenn diese als Nebenleistung zu Ihrem Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. (Beispiel: Beratung durch Architektinnen und Architekten zu baurechtlichen Fragen, die mit der Planungsleistung zusammenhängen.) Eine Registrierungspflicht besteht in diesen Fällen nicht.

Die Vertretung vor Gericht und die umfassende außergerichtliche Beratung belässt der Gesetzgeber unverändert vor allem in den Händen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

Für die unentgeltliche, karitative Rechtsdienstleistung – insbesondere im Familien- und Freundeskreis – gibt es grundsätzlich keine gesetzlichen Beschränkungen mehr.

Allerdings müssen karitative Einrichtungen, Verbraucherberatungsstellen oder Vereinigungen wie der Mieterbund für Rechtsdienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern gewährleisten, dass sie Rechtsdienstleistungen nur durch oder unter Anleitung einer Volljuristin oder eines Volljuristen erbringen (Volljuristen/-innen verfügen über beide juristische Staatsexamina). Sollte es hierbei zu Verstößen kommen, kann die Rechtsdienstleistung untersagt werden.

Modul	Sachverhalt
	Löschung öffentlich bekanntgemachter Daten im Rechtsdienstleistungsregister Die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten sind bei registrierten Personen mit dem Verzicht auf die Registrierung zu löschen. Zuständige Stelle Ab dem 1. Januar 2025 ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) für Anträge auf Registrierung oder Löschung im Rechtsdienstleistungsregister sowie für die Aufsicht über die im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Personen zuständig.
Erforderliche Unterlagen	Maßgeblich sind die Vorgaben der zuständigen Stelle.
Voraussetzungen	Maßgeblich sind die Vorgaben der zuständigen Stelle.
Kosten	Für Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	Maßgeblich sind die Vorgaben der zuständigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	Für Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Frist	Für Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Maßgeblich sind die Vorgaben der zuständigen Stelle.
Rechtsbehelf	Maßgeblich sind die gesetzlichen Vorgaben, wenden Sie sich hierzu bitte gegebenenfalls an die zuständige Stelle.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal